



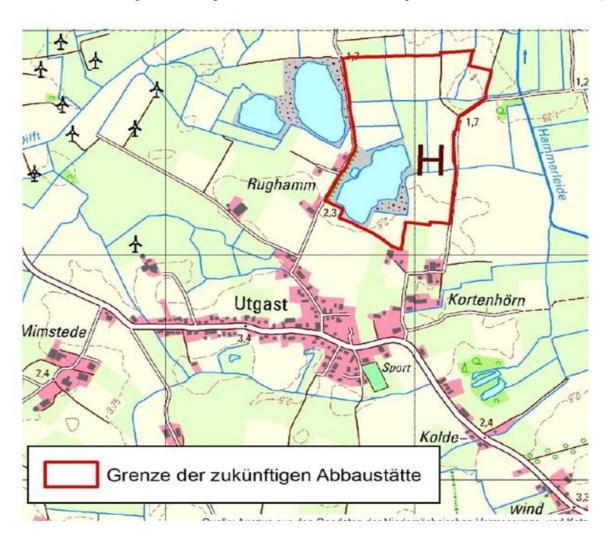
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 11 53, 38669 Clausthal-Zellerfeld

Bekanntmachung

des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie

über ein Vorhaben nach dem Bundesberggesetz (Rahmenbetriebsplan für den Weiterbetrieb und die Erweiterung des Quarzsandtagebaus "Utgast" in der Gemeinde Holtgast im Landkreis Wittmund)



Quelle: Kiesgruben Günther Müller GmbH & Co. KG

Die Firma Kiesgruben Günther Müller GmbH & Co. KG, Ziegeleiweg 1 in 26487 Neuschoo, plant den Weiterbetrieb und die Erweiterung ihres bereits bestehenden Sandtagebaus (Nassgewinnung) im Landkreis Wittmund auf dem Gebiet der Gemeinde Holtgast, Samtgemeinde Esens (siehe Grafik), und hat einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie eingereicht, das über diesen Antrag im Falle der Zulassungsfähigkeit durch Planfeststellungsbeschluss entscheiden wird.

Über eine Betriebsdauer von 40 Jahren sollen auf der Erweiterungsfläche (ca. 24,08 ha Abbaustätte mit ca. 21,39 ha Nassabbaufläche) ca. 4,35 Mio. m³ Quarzsand durch Nassabbau mit bis zu ca. 30 m Abbautiefe gewonnen, transportiert und aufbereitet werden. Die Gewinnung soll abschnittsweise in 5 Abbauabschnitten erfolgen. Nach Abtragung des Oberbodens soll der Quarzsand mit einem Saugbagger gewonnen werden. Mittels einer schwimmenden Druckrohrleitung soll das Quarzsand-Wasser-Gemisch zum bereits landseitig vorhandenen Aufbereitungsgelände transportiert und aufbereitet werden. Das Spülwasser soll dem Tagebaugewässer wieder zugeführt werden.

Nach dem Ende des Abbaubetriebes soll die Abbaustätte entsprechend der vorgesehenen Folgenutzung "Naturschutz" hergerichtet werden.

Das Vorhaben betrifft die Gemeinde Holtgast, Samtgemeinde Esens, durch Flächennutzungen in der Gemarkung Utgast.

Für die Entscheidung über die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG), § 57c BBergG in Verbindung mit § 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Buchstaben aa) und bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG wird die Auslegung der Antragsunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Entscheidungserhebliche Unterlagen sind insbesondere in den folgenden ausliegenden Antragsunterlagen enthalten:

- Rahmenbetriebsplan
 Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung
- Wasserrechtliche Anträge

Entscheidungserhebliche Unterlagen, die das Schutzgut Mensch betreffen, sind insbesondere in den folgenden ausliegenden Antragsunterlagen enthalten:

- Rahmenbetriebsplan
 Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Es wird darauf hingewiesen, dass in den ausliegenden Antragsunterlagen weitere, insbesondere auch naturschutzfachliche, Gutachten und Untersuchungen enthalten sind.

Die Antragsunterlagen liegen zur Einsichtnahme öffentlich für die Dauer von 1 Monat wie folgt aus:

Bei der Samtgemeinde Esens im Rathaus, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2 - 4 in 26427 Esens

Montag - Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Auslegung beginnt am 29.01.2018 und endet mit Ablauf des 28.02.2018.

Die Planunterlagen können auch im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de → Bergbau → Genehmigungsverfahren → Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Im Zweifelsfall ist gem. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen gegen den Plan (bis zum Ablauf des 03.04.2018) schriftlich oder zur Niederschrift bei folgenden Stellen erheben:

- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
- Samtgemeinde Esens, Am Markt 2 4 in 26427 Esens

Einwendungen müssen erkennen lassen, welches Rechtsgut oder Interesse aus Sicht der Einwender verletzt wird.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Gerichtsverfahren.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung) einzulegen, können ebenfalls bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 6 i.V.m. Satz 3 VwVfG). Diese Präklusion gilt nicht für ein ggf. anschließendes Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).

Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), den Vorgängervorschriften bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen bzw. den sonstigen Vereinigungen, von der Auslegung dieses Plans, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen im Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind und nicht postalisch informiert wurden.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4
 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 2 VwVfG),
- die mündliche Erörterung nicht öffentlich ist (§ 68 Abs. 1 VwVfG),
- bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG),
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4a VwVfG),
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4b VwVfG),
- eine Beteiligte oder ein Beteiligter sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann; die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat auf Verlangen ihre oder seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen (§ 14 Abs. 1 VwVfG),
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt werden,

- Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, nicht erstattet werden.

Weitere Informationen:
www.lbeg.niedersachsen.de
→Bergbau→Genehmigungsverfahren→Aktuelle Planfeststellungsverfahren

Clausthal-Zellerfeld, den 09.01.2018

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

(L. S.) gez.

U. Struwe

Bekanntgemacht durch:

Samtgemeinde Esens

Az. LBEG: L1.4/L67141-19_01/2017-0004